



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Wilmes  
Telefon: 02521 29-105

## **Vorlage**

zu TOP  
2018/0296  
öffentlich

### **Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verkehrsaufkommen an der Zementstraße**

#### **Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Beckum  
18.12.2018 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag: Sachentscheidung**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zur Erledigung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben übertragen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

## **Erläuterungen**

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 haben Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Interessengemeinschaft Zementstraße bei der Verwaltung eine Anregung nach § 24 GO NRW eingereicht (siehe Anlage zur Vorlage).

Zum Inhalt der Anregung wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Die Zuständigkeit in der Sachfrage liegt beim Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben. Es wird daher empfohlen, ihm die Erledigung der Anregung zu übertragen.

## **Anlage(n):**

Anregung nach § 24 GO NRW